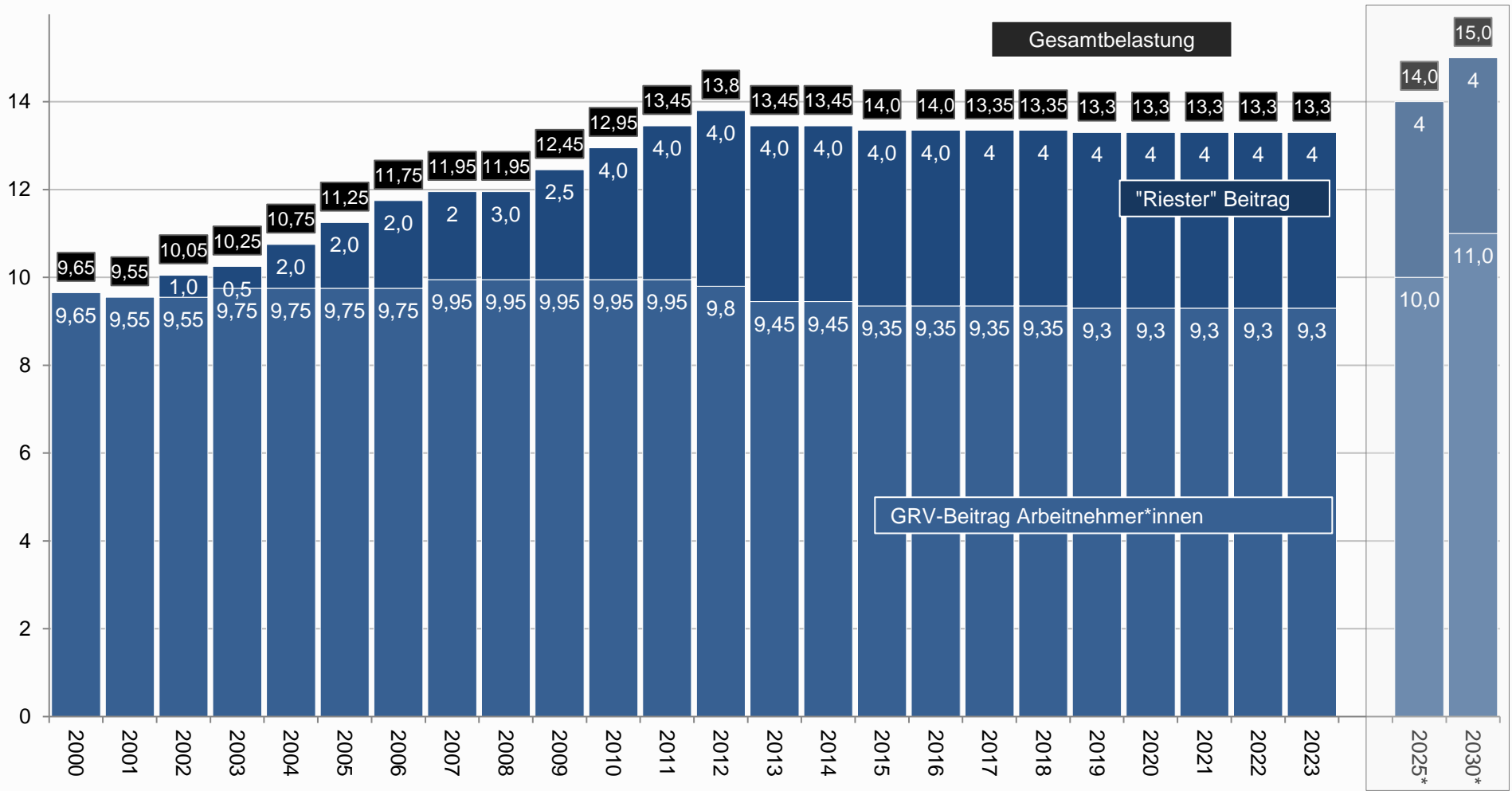


Finanzierung der Alterssicherung: Gesamtbelastung der Arbeitnehmer*innen 2000 - 2030 in % des Bruttoarbeitsentgelts



* Gesetzliche Höchstgrenzen

Finanzierung der Alterssicherung: Gesamtbelastung der Arbeitnehmer:innen 2000 - 2030

Die Belastungen der Arbeitnehmer:innen zur Finanzierung der Alterssicherung beschränken sich nicht nur auf die hälftigen Beiträge zur Rentenversicherung. Hinzu kommen die Belastungen durch die private oder betriebliche Altersvorsorge. Wird ein „Riester-Vertrag“ abgeschlossen, kann zusätzlich zum Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung noch ein Sparbeitrag von 4 % des Bruttoeinkommens aufgebracht werden. In der Summe errechnet sich dann für 2023 eine Gesamtbelastung des Bruttoarbeitnehmerentgelts von 13,3 %.

Geht man von den gesetzlich fixierten Maximalbeitragssätzen zur GRV aus, dann kann sich bis 2025 die Gesamtbelastung auf bis zu 14 % erhöhen (Haltelinie bei GRV-Beitragssatz von 20%). Zwischen 2025 und 2030 beziffert sich die Gesamtbelastung auf bis zu 15 % (maximaler GRV-Beitragssatz von 22 %).

Die Arbeitgeber beteiligen sich nicht an dieser Finanzierung der privaten Vorsorge. Eine Entlastung der Arbeitnehmer:innen ergibt sich allerdings durch die Zahlung der staatlichen Zulagen. Hiervon profitieren im besonderen Maße Beschäftigte mit niedrigem Einkommen und kinderreiche Familien (vgl. [Tabelle VIII.14](#)).

Hintergrund

Der mit der Riester-Reform eingeleitete Paradigmenwechsel der Alterssicherung in Deutschland zielt auf eine Begrenzung des Beitragssatzanstiegs in der Rentenversicherung ab und auf einen Ausbau der kapitalfundierte privaten und betrieblichen Altersvorsorge. Die Absenkung des Rentenniveaus (erreicht durch mehrfache Veränderungen der Rentenanpassungsformel (Riester-Faktor, Beitragssatzfaktor, Nachhaltigkeitsfaktor)) ist die Konsequenz des 2001 gesetzlich festgeschriebenen Ziels, den Beitragssatz trotz der demografischen Belastungen auf ein Höchstniveau zu begrenzen, und zwar auf bis zu 22 % im Jahr 2030. Für die Jahre nach 2030 gelten keine Obergrenzen mehr.

Eine bis zum Jahr 2025 geltende Neuregelung sieht das seit 2019 geltende RV-Leistungsverbesserungs- und –Stabilisierungsgesetz vor: Das Sicherungsniveau vor Steuern darf bis zum Jahr 2025 48 % nicht unterschreiten. Zugleich darf der Beitragssatz bis zu diesem Jahr den Wert von 20 % nicht überschreiten.

Durch die Förderung der privaten oder betrieblichen Altersvorsorge (bei der Riester-Rente wahlweise durch Zahlung von Zulagen oder durch einen Sonderausgabenabzug und bei der betrieblichen Vorsorge durch die Freistellung der Entgeltumwandlung von Steuern und Beiträgen) soll die durch Absenkung des Rentenniveaus entstehende Versorgungslücke ausgeglichen werden. Die Riester-Förderung hat 2002 (mit einem Sparbeitrag

von 0,5 % des Bruttoarbeitsentgelts) eingesetzt und ist in den nachfolgenden Jahren schrittweise ausgeweitet worden. Seit 2012 erfolgt die Förderung bis zur Höhe von 4% des Bruttoeinkommens.

Zu erkennen ist, dass sich Belastungsbegrenzung allein auf die GRV-Beitragssätze bezieht. Die Beschäftigten müssen daneben noch die Kosten der privaten und/oder betrieblichen Altersvorsorge tragen. Die Belastungen durch den demografischen Wandel werden nicht geringer, sondern zugunsten der Arbeitgeber anders verteilt.